

S A T Z U N G

über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschule Großkmehlen in der Gemeinde Großkmehlen

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.Oktober 2001 (GVBl. I/01 S.154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.3.2004 (GVBl I/04 S. 59) i.V.m. §§ 100 Abs.1 und 106 Abs. 1 und 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I/02 S.78) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Schulstrukturgesetzes vom 16.12.2004 (GVBl. I/04 S.462) hat die Gemeindevertretung Großkmehlen in ihrer Sitzung am 15.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Grundschule Großkmehlen, deren Träger die Gemeinde Großkmehlen ist, wird ab dem Schuljahr 2005/06 ein Schulbezirk gebildet.

§ 2

Der Schulbezirk der Grundschule Großkmehlen erstreckt sich auf das Gemeindegebiet Großkmehlen mit Gemeindeteil Kleinkmehlen und Gemeindeteil Frauwalde sowie auf die Gemeindegebiete Lindenau, Tettau und Frauendorf.

§ 3

Die Abgrenzung des Schulbezirkes ergibt sich aus den in der Anlage A aufgeführten Angaben zur Gemeinde Großkmehlen und der Gemeinden.
Die Anlage A ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Bei Abweichung von der Abgrenzung des Schulbezirkes erfolgt das Verfahren zur Anhörung der zuständigen Schulträger über das Staatliche Schulamt Cottbus.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Ortrand, den 16.02.2005


Horst Stopperka
Amtdirektor



Anlage A

zur Satzung zu den Schulbezirken in der Gemeinde Großmehlen

Schulbezirk der Grundschule Großmehlen

- Schüler aus Großmehlen
Schüler aus Großmehlen Gemeindeteil Kleinkmehlen
Schüler aus Großmehlen Gemeindeteil Frauwalde

- Schüler aus Lindenau

- Schüler aus Tettau

- Schüler aus Frauendorf